

**Satzung**  
**des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee**  
**über die Schmutzwasserbeseitigung**  
**und**  
**den Anschluss an die öffentliche**  
**Schmutzwasserbeseitigungsanlage**  
  
**(Schmutzwasserbeseitigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 06.12.2017 nachfolgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 5	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6	Entwässerungsantrag
§ 7	Entwässerungsgenehmigung
§ 8	Einleitungsbedingungen
§ 9	Zutrittsrechte
§ 10	Grundstücksanschluss
§ 11	Grundstücksentwässerungsanlage
§ 12	Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
§ 13	Abscheider
§ 14	Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 15	Sicherung gegen Rückstau
§ 16	Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage
§ 17	Anzeigepflichten
§ 18	Einleitkataster
§ 19	Altanlagen
§ 20	Befreiungen
§ 21	Haftung
§ 22	Ordnungswidrigkeiten
§ 23	Verwaltungskosten und Gebühren
§ 24	Datenschutz
§ 25	DIN-Normen
§ 26	Übergangsregelung
§ 27	Sprachform
§ 28	In-Kraft-Treten

## § 1 Allgemeines

(1) Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee (im Folgenden Verband genannt) plant, baut, betreibt und unterhält nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen (zentrale Schmutzwasserbeseitigung) jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen in folgenden Gebieten:

- a) der Stadt Rheinsberg und den Ortsteilen:  
Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow, Zühlen.
- b) Im Gebiet des Amtes Gransee mit der Stadt Gransee und den Ortsteilen:  
Altlüdersdorf, Buberow, Dannenwalde, Gramzow, Kraatz, Margaretenhof, Meseberg, Neulögow, Neulüdersdorf, Seilershof, Wendefeld, Wentow, Ziegelscheune, Gransee  
und den Gemeinden:  
Großwoltersdorf und den Ortsteilen:  
Altglobow, Buchholz, Burow, Großwoltersdorf, Wolfsruh, Zernikow  
Gemeinde Schönermark  
Sonnenberg und den Ortsteilen:  
Baumgarten, Rauschendorf, Rönnebeck, Schulzendorf, Sonnenberg  
Stechlin und den Ortsteilen:  
Dagow, Dollgow, Güldenhof, Menz, Neuglobow, Neuroofen, Schulzenhof  
Im Gebiet der Ortsteile der Stadt Zehdenick:  
Badingen, Burgwall, Klein-Mutz, Marienthal, Mildenberg  
Im Gebiet der Stadt Lindow und den Ortsteilen:  
Banzendorf, Hindenberg, Keller, Klosterheide, Schönberg, Lindow

Im Gebiet der Stadt Rheinsberg und den Ortsteilen:

Dierberg, Heinrichsdorf, Köpernitz

Im Gebiet der Gemeinde Vielitzsee und den Ortsteilen:

Seebeck, Strubensee, Vielitz

Im Gebiet der Gemeinde Herzberg

- (2) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

#### (1) **Schmutzwasserbeseitigung**

Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser.

#### (2) **Schmutzwasser**

Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser und nicht Schmutzwasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

**(3) Grundstück**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**(4) Öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung**

Zu der öffentlichen Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung (im Folgenden auch „zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage“ genannt) gehören alle personellen und sachlichen Mittel zur dauerhaften Wahrnehmung der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, alle zur Schmutzwasserentsorgung betriebenen Anlagen und alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z.B. Abwasserpumpwerke, Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen. Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören außerdem die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Aufgabe bedient und die Grundstücksanschlüsse. Nicht zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören die Grundstücksentwässerungsanlagen.

**(5) Grundstücksanschluss**

Der Grundstücksanschluss umfasst die Leitung von der Sammelleitung bis zur Grenze des zu entsorgenden Grundstücks. Bei Hinterliegergrundstücken ist die Grundstücksgrenze des Vorderliegergrundstücks, über das die Anschlussleitung des Hinterliegergrundstücks geführt wird, maßgeblich. Der Kontrollschacht wird im öffentlichen Bereich gesetzt und ist Bestandteil des Grundstücksanschlusses. Die Sätze 1 und 2 gelten auch im Falle von Sonderentwässerungsverfahren (Druck- oder Vakuumentwässerung). Im Übrigen gilt § 10 dieser Satzung.

**(6) Grundstücksentwässerungsanlagen**

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Behandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht

zum Grundstücksanschluss gehören. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören auch der Sammelbehälter und die Pumpe bei den Sonderentwässerungsverfahren sowie die Anschlussleitung auf dem Vorderliegergrundstück im Fall des § 2 Abs. 5 Satz 2. Im Übrigen gilt § 11 dieser Satzung.

**(7) Anschlussnehmer**

Anschlussnehmer ist jeder Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.

**(8) Erbbau- und Nutzungsrecht**

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Satzungsgebiet liegenden Grundstückes ist berechtigt, von dem Verband zu verlangen, dass sein Grundstück zur Ableitung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (einschließlich Grundstücksanschluss) anliegen oder für welche ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht. Bei anderen Grundstücken kann der Verband auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue

Schmutzwasserleitung hergestellt oder eine bestehende Schmutzwasserleitung geändert wird.

- (3) Die Herstellung eines Grundstücksanschlusses kann auch bei einem Antrag des Grundstückseigentümers versagt werden, wenn dieser aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet und/oder unverhältnismäßig hohe Kosten für den Verband verursacht. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die damit zusammenhängenden Aufwendungen zu tragen.
- (4) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes haben der Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Benutzer des Grundstücks (z.B. Mieter, Pächter) vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

#### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht, soweit die Grundstücke an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg oder Platz angrenzen oder einen rechtlich gesicherten Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße,

zu einem solchen Weg oder Platz haben, in der/ in dem bereits eine betriebsbereite und aufnahmefähige zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage vorhanden ist. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Anschlussmöglichkeit vorzunehmen. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.

- (4) Besteht keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Schmutzwasser oder seinen Klärschlamm über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage zu entsorgen.
- (5) Besteht ein Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Anschlussmöglichkeit vorzunehmen.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, sind der Anschlussnehmer und die sonstigen Benutzer des Grundstücks (z.B. Mieter, Pächter) verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.
- (7) Die Anschluss- und Benutzungspflicht besteht auch, wenn kein natürliches Gefälle für die Ableitung des Schmutzwassers besteht und der Anschlussnehmer daher den Anschluss nur mit einer Hebeanlage als Grundstücksentwässerungsanlage ordnungsgemäß herstellen und betreiben kann.

## **§ 5**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann in Einzelfällen auf Antrag des Grundstückseigentümers unter Angabe der Gründe schriftlich von dem Verband gewährt werden, wenn dem Grundstückseigentümer der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Verband gestellt werden.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

## **§ 6**

### **Entwässerungsantrag**

- (1) Der Antrag auf Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage und Einleitung des Schmutzwassers (Entwässerungsantrag) ist bei dem Verband zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 4 Absatz 1 und 3 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag mindestens einen Monat vor deren geplanten Baubeginn einzureichen.

(2) Der Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage soll vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei dem Verband erhältlichen Vordrucks beantragt werden. Dem Antrag sind insbesondere folgenden Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag ergeben:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
- b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
  - Menge der Beschaffenheit des Schmutzwassers,
  - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
  - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
  - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 250 mit folgenden Angaben:
  - Straße und Hausnummer,
  - Gebäude und befestigte Flächen,
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
  - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
  - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 250 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
  - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 250, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Abläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaige Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

## **§ 7**

### **Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Schmutzwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung. Das Genehmigungserfordernis für Änderungen an der Schmutzwasseranlage gilt nicht, soweit über den Anschluss nur häusliches Schmutzwasser eingeleitet wird.

- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung und bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte auch zusätzliche Beprobungen und Kontrollbegehungen durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat, wenn die Beprobung den Verdacht einer Grenzwertüberschreitung bestätigt.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.

- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

## **§ 8**

### **Einleitungsbedingungen**

- (1) Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gelten die in den Absätzen 1 - 17 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf, treten die in der Indirekteinleitergenehmigung vorgegebenen strengeren Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung sowie die Entscheidung über den Antrag dem Verband auszuhändigen. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Verband innerhalb eines Monats nach Zugang zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers sowie die Einleitungszeiten, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (4) In die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen- oder Grundwasser eingeleitet werden.

(5) Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) einzuleiten, welche nach Art und Menge

- dass in öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
- die öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können,
- ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können,
- die Schlammbehandlung oder -verwertung erschweren können,
- eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Feststoffe (z.B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Schutt, Sand, Kies, Zementschlämme, Asche, Schlacke, Müll, Textilien oder Schlachtabfälle), auch in verkleinerter Form (z.B. aus Abfallzerkleinerern),
- Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Schmutzwasserbehandlungsanlagen, Carbid Schlämme, Farb- und Lackreste,
- feuergefährliche, explosive, giftige oder infektiöse Stoffe,
- Räumgut aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern
- radioaktive Stoffe,
- Medikamente, Drogen, Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,
- der Inhalt von Schmutzwassersammelgruben und Hauskläranlagen, darf nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden,
- flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Dung, Silagegärsäfte, Blut aus Schlachtereien, Molke und landwirtschaftliche Abprodukte

- Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, Halogenwasserstoffe, Aromate, PFT (perfluorierte Tenside)

Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden.

Verboten ist insbesondere die Einleitung von Feststoffen (wie Küchenabfälle und Textilien, auch soweit sie in Abfallzerkleinerern behandelt worden sind, Katzenstreu, Kehricht, Asche) und von feuergefährlichen explosiven, giftigen oder infektiösen Stoffen (wie Benzin, Öl, organische Lösungsmittel, Farbreste, Medikamente, Pflanzenschutzmittel).

- (6) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so hat der Anschlussnehmer, der durch ihn zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z.B. Mieter und Pächter) und der Verursacher den Verband unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage sind vorbehaltlich abweichender Regelungen nach den Absätzen 8, 9 und 10 die folgenden Grenzwerte in der Stichprobe oder der qualifizierten Stichprobe (5 Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden) einzuhalten; in der Langzeit-Mischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 von Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten, wovon die Parameter pH-Wert, Temperatur, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe ausgenommen sind.

<b>Parameter</b>	<b>Grenzwert</b>
<b>1. Allgemeine Parameter</b>	
a) Temperatur	35°
b) pH-Wert	6,5 – 9,5
c) Chemischer Sauerstoffbedarf	1.400 mg/l
Anmerkung: Der Grenzwert ist nur festzusetzen, soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Schmutzwasseranlage erforderlich ist.	
d) Hydroxide der unter Nr. 2 a) – p) aufgeführten Metalle	0,3 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
e) Bei Umgang mit asbesthaltigem Material:	30 mg/l Abfiltrierbare Stoffe
<b>2. Anorganische Stoffe</b>	
	<b>mg/l</b>
a) Phosphor, gesamt	(P) 30
b) Arsen (As): 0,1	(As): 1
c) Barium	(Ba): 5
d) Blei	(Pb): 0,2
e) Cadmium	(Cd): 0,005
f) Chemischer Sauerstoffbedarf	1.400
g) Chrom, gesamt	(Cr): 0,1
h) Cobalt	(Co): 2
i) Kupfer	(Cu): 0,5
j) Nickel	(Ni): 0,1
k) Quecksilber	(Hg): 0,005
l) Selen	(Se): 1
m) Silber	(Ag): 0,1
n) Vanadium	(V): 2

o) Zink	(Zn): 2
p) Zinn	(Sn): 2
q) Ammonium (NH <sub>4</sub> <sup>+</sup> ) bzw. Ammoniak (NH <sub>3</sub> ) (berechnet als N)	: 150
r) Chloride	(Cl <sup>-</sup> ): 600
s) Cyanid, leicht festsetzbar	(CN <sup>-</sup> ): 1
t) Cyanid, gesamt	(CN <sup>-</sup> ): 5
u) Fluorid	(F <sup>-</sup> ): 50
v) Nitrit	(NO <sub>2</sub> <sup>-</sup> ): 20
w) Sulfat	(SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> ): 600
x) Sulfid	(S <sub>2</sub> <sup>2-</sup> ): 20

### 3. Organische Stoffe

- a) Kohlenwasserstoffe gesamt:  
(Mineralöl-Verbindungen) 20
- b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe  
(z. B. emulgierte oder suspendierte, biologisch  
abbaufähige Öle, Fette und dergleichen): 150
- c) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX),  
(berechnet als organisch gebundenes Chlor): 0,5
- Einzelstoffe hiervon, z. B. Tetrachlorethen (berechnet als  
Cl): 0,5
- d) Phenol-Verbindungen  
(berechnet als C, H<sub>5</sub> OH): 100

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.

- (8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser im Sinne des § 58 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 in der jeweils gültigen Fassung sind die in der Abwasserverordnung sowie die nach dieser Satzung festgelegten Anforderungen einzuhalten. Soweit in den Anhängen nichts anderes geregelt ist, beziehen sich diese Anforderungen auf das Schmutzwasser im Ablauf der Schmutzwasservorbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.
- (9) Die einzuhaltenden Konzentrationswerte sollen im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, wenn die Einhaltung der niedrigeren Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist. Der Grenzwert für die Temperatur nach Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe a) dieser Satzung ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheidern (§ 13) erforderlich ist. Beim pH-Wert nach Absatz 7 Nr. 1 Buchstabe b) dieser Satzung kann im Einzelfall die obere Begrenzung (Alkalität) höher festgelegt werden, wenn danach eine wirksamere Vorbehandlung des Schmutzwassers erreicht wird.
- (10) Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Erlaubnis Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Schmutzwasserbeseitigung oder Klärschlammverwertung erforderlich ist
- (11) Den Grenzwerten und sonstigen Anforderungen dieser Satzung liegen die in der Anlage 1 bezeichneten Analyse- und Messverfahren zugrunde.

- (12) Der Verband entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe.
- (13) Ist ein produktionsspezifischer Frachtwert festgelegt, bezieht sich dieser auf die der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegende Produktionskapazität.
- (14) Ein Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 10 vom Hundert übersteigt, bei der Temperatur 38° C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 6,0 bis 12,0 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. In der Langzeit-Mischprobe gilt dabei der verminderte Grenzwert nach Absatz 7 Satz 1. Die Sätze 1 - 3 gelten entsprechend, wenn die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt werden. Absatz 14 gilt entsprechend, wenn abweichend von den in den Absatz 7 und 8 vorgesehenen Regelungen Grenzwerte festgesetzt werden.
- (15) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (16) Fällt auf einem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, dann können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen Anforderungen nach Absatz 7 und 8 auch an einzelne Teilströme gestellt werden.

- (17) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne der Absätze 4, 5, 7 und 8 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

## **§ 9**

### **Zutrittsrecht**

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zum Grundstücksanschluss und zur Grundstücksentwässerungsanlage zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder der Gebührensatzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, erforderlich ist.
- (2) Kosten, die dem Verband dadurch entstehen, dass trotz öffentlicher Bekanntmachung die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Anschlussnehmer.

## **§ 10**

### **Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage haben, den der Verband errichtet und dessen Lage er unter Berücksichtigung der Interessen der Anschlussnehmer bestimmt.

- (2) Auf Antrag kann der Verband weitere Grundstücksanschlüsse für ein Grundstück zulassen. Die Zulassung setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer die Kosten für die Herstellung der weiteren Grundstücksanschlüsse trägt und auf Verlangen des Verbandes vorab Sicherheit leistet.
- (3) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einem gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Die Zulassung setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der des Anschlusskanals und/oder der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (4) Beauftragten des Verbandes ist zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung des Grundstücksanschlusses nach Anmeldung ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Anschlussnehmer den für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der
- (6) Anschlussnehmer kann keine Ansprüche gegenüber dem Verband geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (7) Die Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und von dem Anschlussnehmer vor Beschädigung geschützt sein.

## § 11

### Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", Teil 1 in der Fassung von Juni 1988, Teil 2 in der Fassung vom September 1978, Teil 3 in der Fassung vom Juli 1982, Teil 4 in der Fassung vom November 1994, Teil 30 in der Fassung vom Juni 1987, Teil 31 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 32 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 33 in der Fassung vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Sie steht in dessen Eigentum und ist nicht Teil der öffentlichen Schmutzwasseranlage.  
Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in den Kanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so hat der Anschlussnehmer eine Schmutzwasserhebeanlage auf seine Kosten einzubauen.
- (2) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage muss beim Verband angezeigt und darf erst nach Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat sie der Anschlussnehmer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer von dem Verband eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage dieses erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 12**

### **Betrieb der Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 8 Absätze 7 und 8 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 8 Absätze 7 und 8 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- (7) Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der Verband jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn die oder der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechts kann vom Nachweis der Gefahrlosigkeit des Abwassers abhängig gemacht werden.

### **§ 13**

#### **Abscheider**

- (1) Der Anschlussnehmer eines Grundstücks, auf dem Stärke, Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) gemäß DIN 1986 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 in der Fassung vom September 1978, Teil in der Fassung vom Juli 1982, Teil 4 in der Fassung vom November 1994, Teil 30 in der Fassung vom Juni 1987, Teil 31 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 32 in der

Fassung vom Juni 1986, Teil 33 in der Fassung vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH) – auf eigene Kosten zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider ist nicht zulässig.

- (2) Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Einrichtungen bestimmt sich für Benzinabscheider nach DIN 1999 - "Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten", Teil 1 in der Fassung vom August 1976, Teil 2 in der Fassung vom März 1989, Teil 3 in der Fassung vom September 1978, Teil 4 in der Fassung vom Februar 1991, Teil 5 in der Fassung vom Februar 1991, Teil 6 in der Fassung vom Februar 1991 (alle: Beuth-Verlag GmbH) - für Fettabscheider nach DIN 4040 - "Abscheideanlagen für Fette", Teil 1 in der Fassung vom März 1989, Teil 2 in der Fassung vom März 1989 (beide Beuth-Verlag GmbH) und für Heizölabscheider nach DIN 4043 - "Sperrren für Leichtflüssigkeiten (Heizölsperre)", vom Oktober 1982 (Beuth-Verlag GmbH).
- (3) Die Reinigung und Entleerung von Abscheideanlagen haben die Anschlussnehmer entsprechend der gesetzlichen Vorgaben auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
- (4) Störungen an Abscheideanlagen sind von dem Anschlussnehmer des Grundstücks unverzüglich zu beseitigen. Er hat die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem Verband anzuzeigen. Der Anzeigenpflichtige haftet für jeden Schaden, der dem Verband durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht.

## **§ 14**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Den Bediensteten oder Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren, soweit dies für den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlage erforderlich ist. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Arbeitskräfte, Unterlagen und vorhandene Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

## § 15

### Sicherung gegen Rückstau

- (1) Zur Vermeidung von Folgeschäden in den öffentlichen Anlagen des Verbandes, z.B. Verstopfungen, Reinigungsarbeiten etc., welche auftreten können und für die der Verband nicht haftet, haben die Anschlussnehmer beim Anschluss von Gebäuden an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage eine Rückstausicherheit des Hausanschlusses einzubauen. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. sollten gemäß DIN 1986 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 in der Fassung vom September 1978, Teil 3 in der Fassung vom Juli 1982, Teil 4 in der Fassung vom November 1994, Teil 30 in der Fassung vom Juni 1987, Teil 31 in der Fassung Juni 1986, Teil 32 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 33 in der Fassung vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH) – durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage von dem Anschlussnehmer auf seine Kosten bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.
- (3) Abscheider, deren Wasserspiegel unter der festgelegten Rückstauenebene liegen, sind gegen Rückstau abzusichern.

## **§ 16**

### **Maßnahmen an der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage**

Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage darf nur von Beauftragten des Verbandes oder mit seiner Zustimmung betreten werden. Eingriffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

## **§ 17**

### **Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 4 Absatz 1), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage, so ist der Verband unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Anschlussnehmer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - dem Verband mitzuteilen.

- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück ist dem Verband sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich schriftlich dem Verband mitzuteilen.

### **§ 18**

#### **Einleitkataster**

- (1) Der Verband führt ein Kataster über Einleitungen von Schmutzwasser aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (2) Bei Einleitungen im Sinne des Absatz 1 sind dem Verband mit dem Entwässerungsantrag nach § 7, bei bestehenden Anschlüssen auf Anforderung, die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des Verbandes hat der Anschlussnehmer weitere für die Erstellung des Einleitkatasters erforderliche Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Schmutzwasser.

### **§ 19**

#### **Altanlagen**

- (1) Anlagen, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Anschlussnehmer innerhalb von zwei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss auf Kosten des Anschlussnehmers.

## **§ 20**

### **Befreiungen**

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen in §§ 6 ff. dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 21**

### **Haftung**

- (1) Für Schäden, die schuldhaft durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 16 unbefugt die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen z. B. Ausfall eines Pumpwerks;
  - c) Behinderungen des Schmutzwasserflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der Anschlussnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden von dem Verband schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Anschlussnehmer dem Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung in Folge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz evtl. dadurch bedingter Schäden.

## § 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Absatz 1 und 3 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
2. § 4 Absatz 6 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
3. § 6 den Anschluss seines Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
4. dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
5. § 8 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
6. § 8 Abs. 4 Niederschlags-, Oberflächen- oder Grundwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet;
7. § 9 das Zutrittsrecht verweigert;
8. § 11 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
9. § 11 Absatz 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
10. § 12 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
11. § 13 die Abscheideanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
12. § 14 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage be- oder verhindert, insbesondere den Bediensteten oder Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
13. § 16 die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt;
14. § 17 seine Anzeigenpflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis zu 1.000,00 € bei vorsätzlichem Handeln und bis zu 500,00 € bei fahrlässigem Handeln geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Verbandsvorsteherin.

### **§ 23**

#### **Verwaltungskosten und Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Abgaben nach den jeweiligen Abgabesatzungen erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

### **§ 24**

#### **Datenschutz**

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.

### **§ 25**

#### **DIN-Normen**

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

## **§ 26**

### **Übergangsregelung**

- (1) Die vor In-Kraft-Treten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem In-Kraft-Treten einzureichen.

## **§ 27**

### **Sprachform**

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

## **§ 28**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

**Anlage 1 zu § 8 Abs. 11****Analyse- und Messverfahren**

<b>Nr.</b>	<b>Parameter/Titel</b>	<b>Verfahren</b>
(1)	<b>Allgemeine Verfahren</b>	
1.	Homogenisierung der Probe für alle Parameter, die in der Originalprobe (Gesamtprobe) bestimmt werden	entsprechend DIN 38402 A 30 (Ausgabe Juli 1986) in Anwesenheit leicht flüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.
2.	Schmutzwasservolumenstrom	entsprechend DIN 19559 (Ausgabe Juli 1993)
3.	pH-Wert	DIN 38404 - H 5
4.	Temperatur	DIN 38404 - H 4
(2)	<b>Analyseverfahren</b>	
	<b>1. Anionen</b>	
	101 Borat-Bor	DIN 38405 - D 17 (Ausgabe März 1981)
	102 Chlorid	Entsprechend DIN 38405 – D 19 (Ausgabe Februar 1988)
	103 Cyanid leicht freisetzbar	DIN 38405 - D 13-2 (Ausgabe Februar 1981)
	104 Cyanid, gesamt	DIN 38405 - D 13-1 (Ausgabe Februar 1981)
	105 Fluorid	DIN 38405 - D 4-1 (Ausgabe Juli 1985)
	106 Nitrat-Stickstoff	Entsprechend DIN 38405 - D 19 (Ausgabe Februar 1988)

107 Nitrat-Stickstoff Bei der Bestimmung von Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff kann der Nitrit-Stickstoff zeitgleich mit der Bestimmung von Ammonium- und Nitrat-Stickstoff bestimmt werden.	DIN 38405 - D 10 (Ausgabe Februar 1981)
108 Phosphor, gesamt in der Originalprobe	DIN 38405 - D 11-4 (Ausgabe Oktober 1983) Aufschluss nach Punkt 8.5.1.
109 Sulfat	entsprechend DIN 38405 - D 19 (Ausgabe Februar 1988)
110 Sulfid, gelöst	DIN 38405 - D 26 (Ausgabe April 1989)
111 Sulfit	Entsprechend DIN 38405 - D 6 (Ausgabe Februar 1988)
112 Selen in der Originalprobe	AAS-Hydridverfahren
<b>2. Kationen</b>	
201 Aluminium in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
202 Aluminium-Stickstoff	DIN 38406 - E 5-2 (Ausgabe Oktober 1983)
203 Antimon in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22
204 Arsen in der Originalprobe	DIN 38405 - D 18 (Ausgabe Sept. 1985) Aufschl. gem. Pkt. 10.1
205 Barium	DIN 38406 - E 22

Schmutzwasserbeseitigungssatzung  
in der Originalprobe

Seite 36

(Ausgabe März 1988)

206 Blei  
in der Originalprobe

DIN 38406 - E 6.3  
(Ausgabe Mai 1981)

207 Cadmium  
in der Originalprobe

DIN 38406 - E 19-3  
(Ausgabe Juli 1980)

208 Calcium  
in der Originalprobe

DIN 38406 - E 3-2  
(Ausgabe Sept. 1982)

209 Chrom, gesamt  
in der Originalprobe

DIN 38406-E-22  
(Ausgabe März 1988)

210 Chrom (VI)

DIN 38405-D 24  
(Ausgabe Mai 1987)

211 Cobalt  
in der Originalprobe

DIN 38406 - E 22  
(Ausgabe März 1988)

212 Eisen  
in der Originalprobe

DIN 38406-E 22  
(Ausgabe März 1988)

213 Kupfer  
in der Originalprobe

DIN 38406 -E 22  
(Ausgabe März 1989)

214 Nickel  
in der Originalprobe

DIN 38406 - E 22  
(Ausgabe März 1988)

215 Quecksilber  
in der Originalprobe

DIN 38406-E 12-3  
(Ausgabe Juli 1980)

216 Silber  
in der Originalprobe  
217 Thallium  
in der Originalprobe

DIN 38406-E 22  
(Ausgabe März 1988)  
Entsprechend  
DIN 38406 - E 22  
(Ausgabe März 1988)

218 Vanadium  
in der Originalprobe

DIN 38406 - E 22

219 Zink  
in der Originalprobe

DIN 38406 - E 22  
(Ausgabe März 1988)

220 Zinn  
in der Originalprobe

DIN 38406 - E 22  
(Ausgabe März 1988)

221 Titan  
in der Originalprobe

DIN 38406 - E 22  
(Ausgabe März 1988)

### **3. Einzelstoffe, Summenparameter, Gruppenparameter**

301 Abfiltrierbare Stoffe  
in der Originalprobe

DIN 38409 - H 2-3  
(Ausgabe März 1987)  
Glasfaserfilter

302 Adsorbierbare organische  
gebundene Halogene (AOX)  
in der Originalprobe  
angegeben als Chlorid

DIN 38409 - H 14  
(Ausgabe März 1985)  
Durchführung nach Analy-  
severfahren Nr. 6

303 Chemischer Sauerstoffbedarf (CBS)  
in der Originalprobe

DIN 38409 - H 41  
(Ausgabe Dezember 1980)

304 Chemischer Sauerstoffbedarf (CBS)  
in der Originalprobe  
unter Abzug des durch H<sub>2</sub>O<sub>2</sub> (siehe Nr. 308) verur-  
sachten CSB-Anteils

DIN 38409 - H 41  
(Ausgabe Dezember 1980)

305 Organisch gebundener Kohlenwasserstoff,  
gesamt (TOC)

DIN 38409 - H 3  
(Ausgabe Juni 1983)

306 Biochemischer Sauerstoffbedarf  
in 5 Tagen  
in der Originalprobe (BSB<sup>5</sup>)

DIN 38409 - H 51  
(Ausgabe Mai 1987)  
unter zusätzlicher Hem-  
mung der  
Nitrifikation von 5 mg Al-  
lyltioharnstoff: Animpfung  
mit Impfung mit Impfmate-  
rial aus einer Kläranlage

307 Biologische Abbaubarkeit (Eliminierbarkeit von der filtrierten Probe, bestimmt als CSB oder DOC-Abbaugrad (Eliminationsgrad))	DIN 38412 - I.25 (Ausgabe Januar 1984) Es wird das Inokulum mit 1 g TS im Testansatz verwendet. (Abschnitt 8,1 Abs. 1) Die Dauer des Eliminations-testes entspricht der Zeit, die erforderlich ist, um den CSB-Eliminationsgrad des Gesamtschmutzwasser der realen Schmutzwasserreini-gungsanlage in der Testsi-mulation für das Gesamt-wassers zu erreichen.  Die bei Punkt 4 genannten Einschränkungen sollen nicht beachtet werden. Die CSB Konzentration im Test-ansatz (CSB zwischen 100 und 1000 mg/l) soll dem re-alen Schmutzwasser-er-dünnungsverhältnis weitge-hendst entsprechen.
308 Wasserstoffperoxid	DIN 38409 - H 15 (Ausgabe Juni 1987)
309 Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar) in der Originalprobe	DIN 38409 - H 17 (Ausgabe Mai 1981)
310 Kohlenwasserstoffe	DIN 38409 - H 18 (Ausgabe Februar 1981)
311 Direkt abscheidbare lipophile Leichtstoffe	DIN 38409 - H 19 (Ausgabe Februar 1981)
312 Phenolindex nach Destillation und Farbstoffex-traktion	DIN 38409 - H 16-2 (Ausgabe Juni 1984)

313 Chlor, gesamt	DIN 38408 - G 4-1 (Ausgabe Juni 1984)
314 Chlor, freies	DIN 38408 - G-1 (Ausgabe Juni 1984)
315 Hexachlorbenzol der Originalprobe	DEV Vorschlag F 2 (14. Lieferung 1985)
316 Trichlorethen in der Originalprobe	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
317 1.1.1 Trichlorethan in der Originalgröße	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
318 Tetrachlorethen in der Originalgröße	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
319 Trichloremethan in der Originalgröße	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
320 Tetrachlormethan in der Originalgröße	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
321 Dichlormethan in der Originalgröße	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
322 Hydrazin	DIN 38413 - P 1 (Ausgabe März 1982)
323 Tenside, anionische	DIN 38409 - H 23-1 (Ausgabe Mai 1980)
324 Tenside, nichtionische	DIN 38409 - H 23-2 (Ausgabe Mai 1980)
325 Tenside, kationische	DIN 38409 - H 20 (Ausgabe Juli 1989)
326 Bismut Komplezierungsindex	DIN 38409 - H 26

327 Anilin  
in der Originalgröße

entsprechend  
DIN 38407 - F 4  
(Ausgabe Mai 1988) Extraktion mit Dichlormethan bei pH 12, GG Trennung an DB 17 und OV 101 Detektor: N-P-Detektor

328 Hexachlorcyclohexan (HCH)  
in der Originalprobe

DEV-F 2 (Vorschlag)  
(14. Lieferung 1985)

329 Hexychlorbutadien (HCBd)  
in der Originalprobe

DIN 38407 - F 4  
(Ausgabe Mai 1988)

330 Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin  
"Drine" in der Originalprobe

DEV-F 2 (Vorschlag)  
(14. Lieferung 1985)

331 Flüchtige organisch gebundene Halogene  
in der Originalprobe angegeben als Chlorid

DIN 38409 - H 14  
(Ausgabe März 1985)  
Durchführung nach Abschnitt 8.2.1. Zeilen 1 bis 12

332 1.2-Dichlorethan  
in der Originalprobe

DIN 38407 - F 4  
(Ausgabe Mai 1988)

333 Trichlorbenzol  
als Summe der drei Isomere

DEV-F 2 (Vorschlag)  
(14. Lieferung 1985)

334 Endosulfan  
in der Originalprobe

DEV-F 2 (Vorschlag)  
(14. Lieferung 1985)

335 Benzol und Homologe  
in der Originalprobe

DIN 38407 - F9 – 2  
(Ausgabe Mai 1991)

336 Sulfid- und Mercaptan-Schwefel  
in der Originalprobe

nach Analyseverfahren Nr.  
7

337 Absetzbare Stoffe  
einschl. Hydroxide

DIN 38409 m- H 9

#### **4. Biologische Testverfahren**

##### **401 Fischgiftigkeit GF**

in der Originalprobe

DIN 38409-I. 31

(Ausgabe März 1989)

##### **402 Daphniengiftigkeit GD**

in der Originalprobe

DIN 38412- I. 30

(Ausgabe März 1989)

##### **403 Algengiftigkeit GA**

in der Originalprobe

DIN 38412-I.33

(Ausgabe März 1991)

#### **5. Radionuklide**

##### **601 Feststoffe**

Die Feststoffpartikel aus der Schmutzwasserprobe sollen vollständig auf die Säule gebracht werden. Dies wird z.B. dadurch erreicht, dass durch entsprechende Anordnung der Pumpeneinheit die Feststoffe von oben auf die Säule sedimentiert werden. Die Keramikwolle und die darauf befindlichen Feststoffpartikel müssen mit verbrannt werden.

##### **602 Aktivkohle**

Es werden Aktivkohlequalitäten nach den Empfehlungen des Herstellers verwendet (z.B. Aktivkohle von 100 mit enger Korngrößenverteilung).

##### **603 Hohe Chloridkonzentrationen und Bestimmungsgrenzen**

Bei Chloridkonzentrationen, die erheblich über 1g/l liegen, muss zur Verringerung des Blindwertes zuständig zur Verdünnung der Spülschritt mit Nitrat-Lösung wiederholt werden.

##### **604 Brom- und Jodgehalte**

Anorganische Brom- und Jodgehalte können die Bestimmung stören. Durch Zugabe von Natriumsulfit können mögliche Störungen erheblich vermindert werden. In Anwesenheit organischer Brom- und Jodverbindungen kann die Ionenchromatografie als Detektionsverfahren angewandt werden.

## 6. Hinweise zur Bestimmung von Sulfid- und Merkaptan-Schwefel (Nr. 336)

### 701 Allgemeine Angaben

Sulfidschwefel kommt in Wässern in Abhängigkeit von pH-Wert als gelöster Schwefelwasserstoff ( $H_2S$ ), in Form von Hydrogensulfid-Ionen ( $HS$ ) oder in Form von Sulfid-Ionen ( $S_2$ ) vor. Merkaptane finden sich entsprechend als  $RS-H$  oder als Merkaptid-Ionen oder als Merkaptid-Ionen ( $RS$ ). Bei Zutritt von Luftsauerstoff werden sowohl Sulfide als auch Merkaptane rasch zu Disulfiden oxidiert und entgehen dadurch der Bestimmung.

### 702 Grundlage

Sulfide und Merkaptane werden mit Silbernitrat in alkalischer Lösung titriert. Dabei entstehen schwerlösliche Silberverbindungen. Die Endpunkte der jeweiligen Umsetzung werden durch das Umschlagspotential einer Messkette angezeigt.

#### Hinweise

Die stark alkalischen Analyseverbindungen haben zur Folge, dass grundsätzlich Sulfid bzw. Merkaptid, nicht aber Schwefelwasserstoff und Merkaptan bestimmt werden. Daher ist es angebracht, das Analyseverfahren als Sulfid-Schwefel bzw. Merkaptan-Schwefel zu berechnen. Es kann jedoch als Schwefelwasserstoff oder als Ethylmerkaptan ausgedrückt werden.

Bei Kenntnis des pH-Wertes der Originalprobe lassen sich bei Bedarf die tatsächlichen Verhältnisse an Schwefelwasserstoff, Hydrogensulfid oder Sulfid einerseits bzw. Merkaptane oder Merkaptiden andererseits errechnen.

Inwieweit Schwermetallsulfide mitbestimmt werden, hängt vom jeweiligen Löslichkeitsprodukt ab.

### 703 Anwendungsbereich

Es wird mit einer 0,02 molaren Silbernitratlösung titriert. Der Verbrauch von 1 ml dieser Lösung entspricht 0,32064 mg Sulfid-Schwefel bzw. 0,64128 mg Merkaptan-Schwefel. Unter den Analysebedingungen und in Abhängigkeit des Auflösungsvermögens der benutzten Titrationseinrichtungen (z.B. 100 Mikroliter) können absolut 0,032064 mg oder bei Einsatz von 100 ml Probe 0,32064 mg/l Sulfid-Schwefel nachgewiesen werden (entsprechend 0,64128 mg/l Merkaptan-Schwefel).

### 704 Geräte

Massivsilberelektrode mit Sulfidüberzug, Bezugselektrode, Silber, Silberchlorid mit gesättigter Kaliumnitratlösung als Zwischenelektrolyt und Schliffdiaphragma.  
Titrationsvorrichtung, Magnetrührer

**705 Chemikalien**

Stickstoff

Destilliertes Wasser, N<sub>2</sub>-gesättigt

Natronlauge 4 Mol/l: 106 g Natriumhydroxid werden in einem 1 Liter-Messkolben mit 600 ml destilliertem Wasser gelöst; anschließend wird auf 1000 ml mit destilliertem Wasser aufgefüllt. Die Lösung wird in einer 1 l-Polyethylenflasche aufbewahrt.

Ammoniaklösung 0,5 Mol/l: 40 ml einer 25%igen Ammoniaklösung werden in einem 1 l-Messkolben mit destilliertem Wasser auf 1000 ml aufgefüllt. Die Aufbewahrung der Lösung erfolgt in einer 1 l-Polyethylenflasche.

Silbernitratlösung 0,02 Mol/l AgNO<sub>3</sub>.

**706 Probenahme und Konservierung**

Die Proben sollen möglichst sofort analysiert werden. Sofern dies nicht möglich ist, müssen die Proben analysegerecht abgefüllt werden. Hierzu sind in eine 250-ml-Polyethylenflasche 25 ml der Natronlauge (gem. Nummer 705 dieses Abschnitts) vorzulegen und mit 100 ml bzw. mit der mit destilliertem Wasser auf 100 ml verdünnten Probe zu versetzen.

**707 Durchführung**

25 ml der Natronlauge (gem. Nummer 5 dieses Abschnitts) sind in einem 250 ml Titriergefäß vorzulegen, sofern die Probe nicht schon entsprechend vorbehandelt wurde. Hierzu pipettiert man 10 ml der Ammoniaklösung (gem. Nr. 705 dieses Abschnitts), bevor 100 ml der Probe zugegeben werden. Falls vorbehandelt, wird die Ammoniaklösung vorgelegt und die konservierte Probe zugegeben. Als Probevolumen können ggf. geringere Mengen, welche mit destilliertem Wasser (gem. Nr. 5 dieses Abschnitts) auf 100 ml verdünnt werden, zu dosiert werden. Das Titriergefäß ist zu verschließen, über die Probe ist ein kräftiger Stickstoffstrom zu leiten. Während der Titration muss mit einer mittleren Drehzahl gerührt werden. Die eintauchende Elektrode soll nicht im Rührkegel liegen, die Pipettenspitze soll ca. 1 cm von der Elektrode entfernt sein und ca. 0,5 cm tiefer als diese liegen.

Es kann sowohl dynamisch als auch durch Zugabe gleichbleibender Volumina titriert werden. Da die Umschlagspotentiale der Elektrode von der Matrix abhängen können, ist es vorteilhaft, diese durch Aufstockung bekannter Konzentrationen an Sulfid bzw. Merkaptan zu ermitteln.

**708 Auswertung**

Die Massenkonzentrationen an Sulfid-Schwefel sind berechnet nach der Gleichung:

$$c(\text{S}^{2-}) = \frac{V1 \times F \times 320,64}{\text{ml/Probe}} \text{ (mg/l)}$$

Die Massenkonzentration an Merkaptan-Schwefel wird berechnet nach der Gleichung:

$$c(\text{S-RSH}) = \frac{V2 - V1 \times F \times 641,28}{\text{ml/Probe}} \text{ (mg/l)}$$

- F. Faktor der 0,02 Mol/l AgNO<sub>3</sub>-Lösung  
V1: Volumen in ml der verbrachten 0,02 Mol/l Silbernitratlösung bis zum 1. Äquivalenzpunkt  
V2: Volumen in ml der verbrachten 0,02 Mol/l Silbernitratlösung bis zum 2. Äquivalenzpunkt

**709 Angabe der Ergebnisse**

Für die Massenkonzentration an Sulfid-Schwefel (S<sub>2</sub><sup>-</sup>) oder Merkaptan-Schwefel (S-RSH) werden auf 0,1 mg/l gerundete Werte mit nicht mehr als 2 signifikanten Stellen angegeben.

Beispiel:  
Sulfid-Schwefel            3,4mg/l  
Merkaptan-Schwefel    0,6mg/l

**§ 32****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Lindow, den 06.12.2017

  
Freitag  
Verbandsvorsteherin



  
Hollin  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung